

**Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der
erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium
"Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte"
an der FernUniversität in Hagen
in der Fassung vom 12.Mai 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) v. 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium "Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte" erlassen:

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Gliederung, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Präsenzveranstaltungen
- § 5 Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis
- § 6 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Nichtanerkennung anderer Studienleistungen
- § 10 Zeugnis
- § 11 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

§ 1

Ziele und Inhalte des Studiums

Das weiterbildende Studium soll Bewerberinnen und Bewerbern um die Zulassung zur Patentassessorprüfung, die sich gemäß § 7 der Patentanwaltsordnung (PAO) in der Ausbildung bei einem Patentanwalt, einem Patentassessor oder einem Rechtsanwalt befinden, allgemein Patentanwaltskandidatinnen bzw. Patentanwaltskandidaten genannt, sowie Patentsachbearbeiterinnen und Patentsachbearbeitern, die sich gemäß § 172 PAO auf die Patentassessorprüfung vorbereiten, Rechtskenntnisse auf den Rechtsgebieten vermitteln, die in § 19 Abs. 2 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO) aufgeführt sind.

§ 2

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium wird zugelassen, wer der FernUniversität in Hagen von der Patentanwaltskammer benannt worden ist.
- (2) Die Patentanwaltskammer benennt der FernUniversität in Hagen die Personen,
 - (a) die gemäß den §§ 1 - 3 PaAPrVO zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zugelassen sind oder

- (b) die, die in § 172 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 PAO oder § 172 Abs. 3 PAO aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und mindestens fünf Jahre aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben und im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung eine solche Tätigkeit, die nach Art und Umfang bedeutend ist, noch ausüben, soweit diese an dem Studium teilnehmen wollen.
Der Nachweis der bestandenen Europäischen Eignungsprüfung ersetzt die fünfjährige Tätigkeit.
- (3) Es erfolgt eine Exmatrikulation, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 weggefallen sind.

§ 3

Gliederung, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Die Studiendauer beträgt zwei Jahre.
- (2) Das Studium soll jährlich mehrfach parallel zeitversetzt durchgeführt werden. Die Anfangstermine entsprechen den Einberufungsterminen der Patentanwaltskandidaten und Patentanwaltskandidatinnen beim Deutschen Patent- und Markenamt.
- (3) Das Studium umfaßt die im Folgenden aufgeführten Kurse:

1. Jahr:

(a) Grundlagen des Bürgerlichen Rechts	5 SWS
(b) Handelsrecht	1 SWS
(c) Gesellschaftsrecht	1 SWS
(d) (Individual-)Arbeitsrecht	1 SWS

2. Jahr: prüfungsrelevantes Pflichtprogramm

(e) Wettbewerbsrecht (UWG, GWB)	2 SWS
(f) Verfahrensrecht	3 SWS
(g) Verfahrensrecht in Patentsachen	3 SWS
(h) Öffentliches Recht	2 SWS
(i) Europarecht	1 SWS

- nicht prüfungsrelevantes berufsspezifisches Vertiefungsprogramm

(j) Lizenzvertragsrecht	2 SWS
(k) Patentanwaltsrecht	2 SWS

§ 4

Präsenzveranstaltungen

Zu Beginn des Studiums findet eine einwöchige erste Präsenzphase und nach etwa einem Jahr eine einwöchige zweite Präsenzphase statt. Die erste Präsenzphase dient der Einführung. Die zweite Präsenzphase dient der ergänzenden Erläuterung und Vertiefung des Studieninhalts, insbesondere in seiner Bedeutung für die Ausübung des Patentanwaltsberufs sowie der Vorbereitung und Durchführung einer ersten Klausur.

§ 5

Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen und Gesamtergebnis

(1) Leistungsnachweise werden durch zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung erbracht. Die erste Klausur findet im Rahmen der zweiten Präsenzphase, die zweite Klausur und die mündliche Prüfung finden am Ende des Studiums statt.

(2) Zur ersten Klausur wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte der zu den Kursen gem. § 3 Abs. 3 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich vor der ersten Klausur ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Zur zweiten Klausur und zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die erste Klausur bestanden hat und mindestens die Hälfte der zu den Kursen gem. § 3 Abs. 3 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich nach der ersten Klausur und vor der zweiten Klausur ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Eine erfolgreiche Bearbeitung liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der maximal zu erreichenden Punkte erreicht worden sind.

(3) Die Dauer der Klausuren beträgt jeweils vier Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel je Teilnehmer 15 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.

(4) Für das Gesamtergebnis werden die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung gleich gewichtet, also jeweils zu einem Drittel. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Addition der jeweils erreichten Punktzahlen der Klausuren sowie der mündlichen Prüfung, wobei die Summe dieser Addition durch drei geteilt wird. Der hierbei errechnete arithmetische Mittelwert entscheidet über die Gesamtnote, die anhand der unter Absatz 5 genannten Noten- und Punkteübersicht festzulegen ist. Die Prüfungskommission kann jedoch bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung den errechneten arithmetischen Mittelwert um bis zu 5 Punkte erhöhen oder erniedrigen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet.

(5) Die einzelnen Prüfungsleistungen (Klausuren und mündliche Prüfung) - sowie das Gesamtergebnis - sind jeweils mit den folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut (162-180 Punkte):	eine besonders hervorragende Leistung
gut (144-161 Punkte):	eine erhebliche über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
vollbefriedigend (126-143 Punkte):	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
befriedigend (108-125 Punkte):	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

ausreichend (90-107 Punkte):	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (45-89 Punkte):	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (0-44 Punkte):	eine völlig unbrauchbare Leistung

§ 6

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) In die Prüfungskommission entsenden die FernUniversität in Hagen und die Patenanwaltskammer jeweils bis zu 10 Mitglieder. Die mündliche Prüfung wird von Prüfungsausschüssen vorgenommen, denen je zwei Mitglieder der Prüfungskommission angehören, und zwar ein von der FernUniversität in Hagen benanntes Mitglied, das den Vorsitz übernimmt, und ein von der Patenanwaltskammer benanntes Mitglied, das der Prüfung beisitzt.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz, die Präsidentin oder der Präsident des Patentgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Patentamtes haben das Recht, persönlich oder durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde der Prüfung mit Ausnahme der Beratung beizuwohnen. Das gleiche gilt für den vom Bundesministerium der Justiz berufene Vorsitzende oder den berufenen Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß § 26 PaAPrVO oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission und für die Präsidentin oder den Präsidenten der Patenanwaltskammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands der Patenanwaltskammer.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die erste Klausur kann zweimal wiederholt werden.

(2) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung schlechter als ausreichend, so können die zweite Klausur und die mündliche Prüfung, jeweils zusammenhängend, zweimal wiederholt werden.

(3) Bestandene Klausuren und eine bestandene mündliche Prüfung können nicht wiederholt werden.

§ 8

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der oder die Prüfungskandidat(in) kann vor den einzelnen Prüfungsleistungen (Klausuren und mündliche Prüfung) von denselben zurücktreten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Aufsichtsperson hat die Täuschung in einer Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken. Der oder die Täuschende erhält über den Ausschluss einen schriftlichen Bescheid. In den Bescheid sind die Gründe des Ausschlusses zu erläutern.

(3) Prüfungsteilnehmer(innen), die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Ebenso wie nach Abs. 2 S. 2 ist unter der Angabe der Einzelheiten eine Niederschrift zu erstellen. Ferner findet Abs. 2 S. 3 und S. 4 entsprechende Anwendung.

§ 9

Nichtanerkennung anderer Studienleistungen

Außerhalb dieses weiterbildenden Studiums erbrachte Studienleistungen werden nicht anerkannt.

§ 10

Zeugnis

Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 11

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Satzung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem 01.02.2003 erstmalig zum weiterbildenden Studium Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte zugelassen werden. Studierende, die bereits vor dem 01.02.2003 zugelassen wurden, legen die Prüfung nach der bis dahin geltenden Fassung der Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme ab.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 10.12.2002.

Hagen, den 12. Mai 2003

Der Dekan des
Fachbereichs Rechtswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Professor Dr. Dr. Thomas Vormbaum